



- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK9-11/8047V

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Roland Naas
und die Beisitzerin	Anne Zeidler,

gegenüber der Saalfelder Energienetze GmbH, Remschützer Str. 42, 07318 Saalfeld, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 22.07.2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV am 30.09.2011 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 S.2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 07.07.2011 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1 bis 7, ABI. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 16.07.2012 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 10.08.2012 gemäß § 67 Abs.1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 26.09.2012 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen I und II**).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 01.01.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen. Für die Neuberechnung des Ausgangsniveaus war eine zusätzliche Abfrage der Anlagengruppen IV.1.1 bis IV.1.3 durchzuführen. Hierfür hat die Beschlusskammer am 10.07.2013 in einem Schreiben alle Unternehmen, die Stahlrohrleitungen betreiben, aufgefordert, einen Erhebungsbogen auszufüllen, in dem die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der genannten Anla-

gengruppen für die einzelnen Jahresscheiben dargestellt ist. Diese Datenabfrage bildete die Grundlage für die Zuordnung der entsprechenden Indexreihen.

Darüber hinaus wird der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich danach als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrundzinsen.

2. 1. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 05.02.2013 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten vorläufigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 12.02.2013 Stellung genommen.

3. Bestimmung der Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV

Gemäß der Festlegung der Erlösobergrenzen der ersten Regulierungsperiode hatte der Netzbetreiber jährlich zum 01. Januar die Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV mitzuteilen. Ferner hatte er jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres die zur Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten mitzuteilen. Die Beschlusskammer hat auf dieser Basis die gemeldeten Anpassungen nach § 4 Abs. 3 ARegV überprüft und offene Fragen mit dem Netzbetreiber geklärt. Sodann wurden die unter Berücksichtigung aller möglichen Anpassungen (§ 4 Abs. 3, 4, § 26 ARegV) von der Beschlusskammer ermittelten zulässigen Erlöse dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 10.06.2011 und 05.02.2013 mitgeteilt. Der Netzbetreiber wurde aufgefordert, der Beschlusskammer binnen 2 Wochen nach Zugang des Schreibens mitzuteilen, ob Korrekturbedarf an den ermittelten zulässigen Erlösen besteht. Eine darauf basierende etwaige Änderung der ermittelten zulässigen Erlöse wurde dem Netzbetreiber ggf. mitgeteilt. Abschließend hat die Beschlusskammer die gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV bei der Bestimmung der kalender-

jährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode zu berücksichtigenden Zu- bzw. Abschläge ermittelt.

4. 2. Anhörung

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 20.02.2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. In dem Schreiben führt die Beschlusskammer aus, dass in der Vergangenheit bereits Teilaspekte der geplanten Festlegung (z.B. die Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV) angehört worden seien. Bislang nicht angehörte Aspekte waren insbesondere die Änderungen des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV aufgrund der Änderung der GasNEV durch die Verordnung vom 14.08.2013 und die Bestimmung des Zu- und Abschläge gemäß §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 2 ARegV.

Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 28.03.2014 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr.52/2005, S.2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 und § 4 Abs.1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs.1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs.2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen , Zellen E112 bis I112.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,o} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,o}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_o} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_o) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,o}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren

Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösbergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.


Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus **Anlagen I und II**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs.1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs.2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen, Zelle B60**).

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen D60 bis L 60**). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs.2 S.4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

2.2.1. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs.1 ARegV Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen in Höhe von  berücksichtigt.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs.3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs.3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E76 bis I76** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

89,97 Prozent

zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher

Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsm Merkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs.1 S.1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs.3 S.1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs.3 S.2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D74** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs.1 S.1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs.1 S.3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E78 bis I78**.

Nach § 16 Abs.2 ARegV kann die individuelle Effizienzvorgabe abweichend von § 16 Abs.1 ARegV bestimmt werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass er die individuelle Effizienzvorgabe unter Nutzung aller ihm möglicher und zumutbarer Maßnahmen nicht erreichen und Übertreffen kann.

§ 16 Abs. 2 stellt sicher, dass die Zumutbarkeit der vom Netzbetreiber zu ergreifenden Maßnahmen auch im Einzelfall geprüft werden kann. Unzumutbar kann es z. B. sein, wenn es wegen übermäßigen Personalabbaus oder nicht mehr möglicher Wartung oder Instandhaltung von Anlagen zu Gefährdungen für die Allgemeinheit kommen oder die Versorgung der Bevölkerung mit leitungsgebundener Energie nicht mehr gewährleistet ist. Ebenso unzumutbar ist es, wenn der Netzbetreiber Maßnahmen ergreifen muss, durch die die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im nach dem Energiewirtschaftsgesetz regulierten Bereich üblich sind, erheblich unterschritten werden.¹

Der Netzbetreiber muss nachweisen, dass er vorher alle Rationalisierungsreserven ausgeschöpft hat. Es handelt sich um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmeregelung.

Der Netzbetreiber hat vorgetragen, dass die individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV unter Nutzung aller ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen nicht erreichen und übertreffen kann.

Die Beschlusskammer hat die Effizienzvorgabe nicht abweichend von § 16 Abs. 1 ARegV bestimmt. Hierbei hat sie zum einen berücksichtigt, dass in der ersten Regulierungsperiode bereits grundsätzlich durch die individuelle Effizienzvorgabe des § 16 Abs. 1 S. 1 ARegV die Erreichbar- und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe in hohem Maße gewährleistet ist. Der Verteilungsfaktor beträgt in der ersten Regulierungsperiode 0,1 pro Kalenderjahr. Demnach haben Gasnetzbetreiber lediglich vier Zehntel der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienz innerhalb der ersten Regulierungsperiode abzubauen und nicht, wie ab der zweiten Regulierungsperiode, 0,2 pro Kalenderjahr. Der Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV) ist ein weiteres Sicherungselement zur Gewährleistung der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgaben. Zudem wurden statistische Ausreißer und Ausreißer im Sinne der Anlage 3 zu § 12 ARegV aus dem Effizienzvergleich entfernt und haben damit keinen Einfluss auf die individuelle Effizienz.

Zum anderen hat der Netzbetreiber nicht nachgewiesen, dass er die individuelle Effizienzvorgabe unter Nutzung aller ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen nicht erreichen und übertreffen kann. Aus dem Wortlaut des § 16 Abs.1 S.1 und 2 ARegV

¹ BR-Drs. 417/07, S.61.

(„festgelegte“ und „worden ist“) und aus den Materialien zur Anreizregulierungsverordnung ergibt sich, dass die Bestimmung einer abweichenden individuellen Effizienzvorgabe zeitlich erst nach der Festlegung der individuellen Effizienzvorgabe i.S.d. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs.1 EnWG erfolgen kann. Diese zeitliche Abfolge kommt auch in der Darstellung des Verordnungsgebers zum Ausdruck, wonach der Netzbetreiber nachweisen muss, dass er vor der Bestimmung einer abweichenden individuellen Effizienzvorgabe alle Rationalisierungsreserven ausgeschöpft hat. Ein solcher Nachweis kann aber denklogisch nur gelingen, wenn der Netzbetreiber in Kenntnis seiner individuellen Effizienzvorgabe ultimative Anstrengungen zur Effizienzsteigerung unternommen hat. Selbst wenn man von einer Anwendbarkeit des § 16 Abs.2 ARegV vor Zustellung der Festlegungen ausgeht, kann eine lediglich auf einer Vielzahl von möglichen Handlungssträngen vermutete und lediglich auf prognostischen Annahmen beruhende Unerreichbar- oder Unübertreffbarkeit nicht als Nachweis i.S.d. § 16 Abs.2 ARegV genügen.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00, für das Jahr 2011 102,10 und für das Jahr 2012 104,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210 und für das Jahr 2014 ein Inflationsfaktor von 1,0410. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011

von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2015 bis 2017) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2012 (104,10) gegenüber 2011 (102,10) eskaliert, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2013 bis 2015 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs.3 S.1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt (zur Veranschaulichung mit Ausnahme für die Jahre 2010 und 2012 auf zwei Nachkommastellen gerundet angezeigt²):

Jahr	VPI
2010	100,00
2011	102,31 ³
2012	104,10
2013	106,14
2014	108,22
2015	110,34

Für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0614, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0822 und für das fünfte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1034 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2010 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI _t / VPI ₀
2013	2,31% ⁴
2014	4,10%

² Die Berechnung erfolgt mit sieben Nachkommastellen.

³ Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

⁴ Siehe Anmerkungen im vorangegangenen Text.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Jahr	VPI _t / VPI ₀
2015	6,14%
2016	8,22%
2017	10,34%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen H13 bis H17**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^t - 1$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen I13 bis I17**).

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

2.9. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs.4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs.1 S.1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs.1 S.2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S.4 ARegV nicht statt.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 2 ARegV Saldo des Regulierungskontos für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 ermittelt. Die Ermittlung des Regulierungskontosaldos ist in **Anlage R** beschrieben.

Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Die Höhe der zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E98 bis I 98** zu entnehmen.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die

Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1** (Kalenderjährliche Erlösbergrenzen),
- **Anlage I-NB** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-NB** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-NB** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-NB** (kalk. RBW), **Anlage 3-NB** (BNV I), **Anlage 4-NB** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-NB** (kalk. GewSt), **Anlage 6-NB** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage I-VP1** (Kostendaten) nebst **Anlage 1-VP1** (Gesamtkosten), **Anlage 2.1-VP1** (kalk. Abschreibungen), **Anlage 2.2-VP1** (kalk. RBW), **Anlage 3-VP1** (BNV I), **Anlage 4-VP1** (kalk. EKVZ), **Anlage 5-VP1** (kalk. GewSt), **Anlage 6-VP1** (kalk. RBW + kalk. Abschreibungen)
- **Anlage II** (Beispielrechnung Kapitalkosten)
- **Anlage PI** und **Anlage EK-Zins § 7 Abs. 7 GasNEV**
- **Anlage R** nebst **Anlage R1.1.** (Saldo), **Anlage R1.2.** (Differenzbeträge), **Anlage R2** (Erlösbergrenze) inklusive **Anlage R2.1** (Nachrechnung 2010) und **Anlage R.2.2.** (Nachrechnung 2011) sowie **Anlage R3** (erzielbare Erlöse).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 22.07.2014

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzerin



Anne Zeidler

A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen

5 Unternehmen Saalfelder Energienetze GmbH
 6 AZ BK9-11/0047V
 7 Betriebsnummer 12003054
 8 Netznummer 1

1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)

1.1. Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
12 Ausgangswert gemäß § 6 Abs. 1 ARRegV	2.280.884,13 €
13 Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARRegV	Nein
14 Basissjahr (%)	2010
15 Effizienzwert (EW ₁)	89,97%
16 Verbraucherspreisesindex nach § 8 Satz 2 ARRegV (VPI)	100

1.2. Jahresdaten				
Jahr	Verlängerungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARRegV (V)	Verlängerungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARRegV (V ₁)	Verbraucherpreisesindex nach § 8 Satz 2 ARRegV (VPI)	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARRegV (PF)
2013	0,20		102,31	1,5000%
2014	0,40		104,10	3,0225%
2015	0,60		106,14	4,5076%
2016	0,80		108,22	6,1384%
2017	1,00		110,34	7,7284%

1.3. Berechnung der Erlösobergrenze										
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARRegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARRegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARRegV	Verbleibender Anteil der Investitionen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARRegV	Verbraucherpreisesindex nach § 8 Satz 2 ARRegV im Jahr t	Verbraucherpreisesindex für das Basissjahr nach § 8 Abs. 1 ARRegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARRegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARRegV	
t	EO _t	+ KA _{1,t}	+ KA _{2,t}	+ (1 - V _t)	+ KA _{3,t}	+ (VPI) _t	(VPI) ₀	+ (PF) _t	+ EF _t	
2013	2.354.878,42 €	1.017.442,88 €	1.118.814,08 €	0,00	124.727,19 €	102,31	100,00	0,0150	1,0000	
2014	2.333.870,31 €	1.017.442,88 €	1.118.814,08 €	0,00	124.727,19 €	104,10	100,00	0,0302	1,0000	
2015	2.310.920,80 €	1.017.442,88 €	1.118.814,08 €	0,40	124.727,19 €	106,14	100,00	0,0457	1,0000	
2016	2.287.838,64 €	1.017.442,88 €	1.118.814,08 €	0,20	124.727,19 €	108,22	100,00	0,0614	1,0000	
2017	2.264.880,18 €	1.017.442,88 €	1.118.814,08 €	0,00	124.727,19 €	110,34	100,00	0,0773	1,0000	
Jahr	Gutsfahrgutachten nach § 10 ARRegV	weiterer Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARRegV im Jahr t	weiterer Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARRegV im Basissjahr	Saldo des Regulierungskontos	Sonstiges					
t	+ G _t	+ (VK _{1,t})	+ (VK _{2,t})	+ S _t	+ Sonstiges					
2013	- €	- €	- €	108.770,10 €	- €					
2014	- €	- €	- €	109.015,47 €	- €					
2015	- €	- €	- €	108.418,85 €	- €					
2016	- €	- €	- €	102.921,83 €	- €					
2017	- €	- €	- €	89.425,01 €	- €					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulierungsperiode)												
35													
36	2.1 Ausgangsniveau für die Erlösabgrenzungsbemessung												
37	Ausgangsniveau gemäß § 8 Abs. 1 ARagV	2.260.984,13 €											
38	Anpassungsbetrag	- €											
39	= angepasstes Ausgangsniveau (KA ₂₀₁₀)	2.260.984,13 €											
40													
41	Ausgangsniveau (Basisjahr 2010, t ₀)	1. Jahr 2012		2. Jahr 2014		3. Jahr 2015		4. Jahr 2016		5. Jahr 2017			
42													
43	2.2. Beiträge (nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV)	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
45	Konzessionsabgaben (Nr. 2)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
46	Betriebssteuern (Nr. 3)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
47	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARagV (Nr. 5)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
49	Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARagV		- €		- €		- €		- €		- €		- €
50	verbleibende Kosten Bilanz nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 6a)												
51	betriebl. und tarifvertragl. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsschl. (Abschluss vor 31.12.06) (Nr. 6)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
52	Betriebs- und Personalarbeitskosten (Nr. 10)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
53	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskinderbetreuungen (Nr. 11)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
54	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARagV (Nr. 12)		- €		- €		- €		- €		- €		- €
55	Auflösung von Baukostenzuschüssen/Netzanbaukostenbeiträgen (Nr. 13)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrenregulierung unterliegen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
57	Summe		- €		- €		- €		- €		- €		- €
58	Saldo												
59													
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA dnb (45% von KAges)	1.017.442,86 €		1.017.442,86 €		1.017.442,86 €		1.017.442,86 €		1.017.442,86 €		1.017.442,86 €	
61													
62	2.3 Vollständige Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARagV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
63	Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
64	Kosten für Lastflusszustagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
65	Summe	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
66	Saldo	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
67													
68	Differenz der vollsten Kostenanteile (VK ₁ - VK ₂)		- €		- €		- €		- €		- €		- €

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
				Ausgangsniveau (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
69									
70	2.2. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kostenanteile								
71									
72	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{Ges} - KA_{NB}$		1.243.541,27 €					
73	Beeinflussbarer Kostenanteil (H)	$1 - EW_V$		10,03%					
74	Beeinflussbarer Kostenanteil (K)	KA_{NB}		124.727,19 €	124.727,19 €	124.727,19 €	124.727,19 €	124.727,19 €	124.727,19 €
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil (H)	EW_V		89,97%					
76	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil (K)	KA_{NB}		1.118.814,08 €	1.118.814,08 €	1.118.814,08 €	1.118.814,08 €	1.118.814,08 €	1.118.814,08 €
77	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_V$		0,80	0,80	0,40	0,20	0,20	0,00
78	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_V) \times KA_{NB}$		99.781,75 €	74.836,31 €	49.890,88 €	24.945,44 €	- €	- €
79	Abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$V_V \times KA_{NB}$		24.945,44 €	49.890,88 €	74.836,31 €	99.781,75 €	124.727,19 €	
80	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{NB} \times (1 - V_V) \times KA_{NB}$		1.218.595,92 €	1.193.850,40 €	1.168.704,90 €	1.143.759,52 €	1.118.814,08 €	
81									
82	2.3. Verbraucherpreisindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
83				$VPI_{2010} (= VPI_t)$	VPI_{2011}	VPI_{2012}	VPI_{2013}	VPI_{2014}	VPI_{2015}
84	Verbraucherpreisindex nach § 9 ARegV	VPI		100,00	102,31	104,10	106,14	108,22	110,34
85	Steigerung des Verbraucherpreisindex bezogen auf Basisjahr	VPI / VPI_t			1,0231	1,0410	1,0614	1,0822	1,1034
86	kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF		0,0150	0,0150	0,0302	0,0457	0,0614	0,0773
87	Verbraucherpreisindex / Produktivitätsfaktor	$(VPI / VPI_t) \cdot PF_t$		1,0081	1,0108	1,0157	1,0208	1,0261	1,0314
88	Jährliche Kostenanteile $K_{NB,t} \times K_t$ mit VPI und PF	$(KA_{NB,t} \times (1 - V_V) \times KA_{NB,t}) \times (VPI / VPI_t \cdot PF_t)$		1.228.466,46 €	1.206.511,98 €	1.187.069,28 €	1.167.571,98 €	1.148.012,31 €	
89									
90	2.4. Erweiterungsfaktor (EF)								
91	Erweiterungsfaktor (Anwendung ab 2010) nach § 4 i. V. m. § 10 ARegV	EF			1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
92	Jährliche Kostenanteile "verb." + "u." mit VPI und PF sowie EF	$(KA_{NB,t} \times (1 - V_V) \times KA_{NB,t}) \times (VPI / VPI_t \cdot PF_t) \times EF$		1.228.466,46 €	1.206.511,98 €	1.187.069,28 €	1.167.571,98 €	1.148.012,31 €	
93									
94	2.7. Qualitätskoeffizient (Q)								
95	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 10 ARegV	Q		- €	- €	- €	- €	- €	- €
96									
97	2.8. Saldo des Regulierungsschritts (S)								
98	Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungsschritts nach § 5 Abs. 4 ARegV	S			108.770,10 €	109.915,47 €	100.418,65 €	102.021,03 €	99.425,01 €
99									
100	2.9. Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO)	$EO_t = KA_{NB,t} \times (KA_{NB,t} \times (1 - V_V) \times KA_{NB,t}) \times (VPI / VPI_t \cdot PF_t) \times EF \times Q_t + VK_t - VKD_t + S_t$		2.354.879,42 €	2.333.870,41 €	2.310.930,80 €	2.287.939,64 €	2.264.880,18 €	
101									
102	2.10. Sonderzuschüsse								
103	Sonderzuschüsse die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			- €	- €	- €	- €	- €	- €
104									
105	2.11. Kalenderjährliche Erlösobergrenze								
112	EO _{kalenderjährlich}			2.354.879,42 €	2.333.870,41 €	2.310.930,80 €	2.287.939,64 €	2.264.880,18 €	

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen

2.260.984,13 €.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-NB bis 6-NB (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.2.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur sind i. H. v. [REDACTED] zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber macht in Ziffer 1.1.2.2. des Betriebsabrechnungsbogens Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur i. H. v. [REDACTED] geltend. Diese beruhen auf einem Vertrag mit der [REDACTED] vgl. Anlage 1 zum Bericht nach § 28 GasNEV.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die anfallen auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagengüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

Der Netzbetreiber weist im Betriebsabrechnungsbogen Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur i. H. v. [REDACTED] aus. Dies entspricht dem Wert im für den Verpächter eingereichten elektronischen Datenerhebungsbogen. Nach Prüfung des Datenerhebungsbogens des Verpächters ergibt sich ein Betrag i. H. v. [REDACTED]. Die Beschlusskammer hat daher den im Betriebsabrechnungsbogen des Netzbetreibers unter Ziffer „1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur“ ausgewiesenen Betrag durch das aus dem elektronischen Erhebungsbogen des Verpächters resultierende Prüfergebnis ersetzt.

1.2. Aufwendungen für Betriebsführung durch Dritte (Ziffer 1.1.2.3.)

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung sind i. H. v. [REDACTED] zu berücksichtigen.

Zwischen dem Netzbetreiber und der [REDACTED] besteht ein Dienstleistungsvertrag, vgl. Anlage 2 zum Bericht nach § 28 GasNEV. Dieser beinhaltet Dienstleistungen zur Betriebsführung und Wartungs- und Instandhaltungsleistungen.

Insgesamt belaufen sich gemäß Ausführungen auf Seite 39 des Berichts nach § 28 GasNEV die Kosten der Dienstleistungserbringung im Jahr 2010 auf [REDACTED] davon entfallen [REDACTED] auf die Betriebsführung und [REDACTED] auf Wartungs- und Instandhaltungsleistungen.

In Position „1.1.2.3. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung“ des Betriebsabrechnungsbogens macht der Netzbetreiber Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] und in Position „1.1.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen“ Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] geltend.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5a GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

Den Angaben des Netzbetreibers auf Seiten 11 und 41 des Berichts nach § 28 GasNEV zufolge ergibt sich - ebenso wie beim Pachtvertrag - auch beim Dienstleistungsvertrag hinsichtlich der Verrechnung jeweils ein Zeitversatz. Die im Geschäftsjahr 2010 von der [REDACTED] an den Netzbetreiber weiter verrechneten Werte für die Betriebsführung basieren auf dem Stand zum 31.12.2009. Hierbei handelt es sich um die im Jahr 2010 erfolgte Endabrechnung des Jahres 2009 (auf Basis des Tätigkeitsabschlusses 2009) sowie die im Jahr 2010 erfolgten Abschlagsrechnungen für das Jahr 2010. Eine Schlussabrechnung zum 31.12.2010 kann daher noch nicht im Jahresabschluss 2010 enthalten sein. Aus diesen Gründen hat der Netzbetreiber in der Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen die Differenz zwischen den Ansätzen mit Stand 31.12.2010 und den in 2010 handelsrechtlich

abgerechneten Werten (Stand 31.12.2009) als Hinzurechnung beziehungsweise Kürzung korrigiert.

In der Stellungnahme vom 10.08.2012, S. 2 ff., teilt der Netzbetreiber mit, dass sich gemäß Endabrechnung auf Basis der Kostendaten aus dem Tätigkeitsabschluss 2010 des Dienstleisters [REDACTED] ein geschuldetes Dienstleistungsentgelt i. H. v. [REDACTED] ergab. Dieses setzt sich aus der für 2010 in 2010 geleisteten Abschlagszahlung i. H. v. [REDACTED] € und einem aus der Endabrechnung für 2010 in 2011 resultierenden Nachzahlungsbetrag i. H. v. [REDACTED] zusammen.

Der in der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2010 für den Tätigkeitsbereich Gasverteilung ausgewiesene Aufwand für durch Dritte erbrachte Betriebsführung i. H. v. [REDACTED] ermittelt sich aus den Abschlagszahlungen für 2010 in 2010 i. H. v. [REDACTED] € abzüglich einer aus der Endabrechnung 2009 in 2010 resultierenden Gutschrift i. H. v. [REDACTED]

Die Gutschrift erfolgte lt. Angaben des Netzbetreibers auf Seite 3 der Stellungnahme vom 10.08.2012 aufgrund einer rückwirkenden Änderung des Pacht- und des Dienstleistungsvertrages mit Wirkung zum 01.01.2009. Hierbei handelt es sich nach Auskunft des Netzbetreibers um einen zu eliminierenden Einmaleffekt, vgl. Stellungnahme vom 10.08.2012, S. 5. Der Netzbetreiber verweist in diesem Zusammenhang auf den Rechtsgedanken des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV, der insoweit Korrekturen der handelsrechtlichen Jahresabschlussdaten vorsieht, wenn Kosten auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen. Dies sieht auch die Beschlusskammer und hat die vom Netzbetreiber vorgenommene Hinzurechnung des gutgeschriebenen Betrages anerkannt.

Auf Seite 6 der Stellungnahme vom 10.08.2012 teilt der Netzbetreiber mit, dass sich die im elektronischen Datenerhebungsbogen des Dienstleisters ausgewiesenen „Netzkosten i. B. nach Abzug kostenmindernder Erlöse“ i. H. v. [REDACTED] aus Aufwendungen für Betriebsführung durch verbundene Dritte i. H. v. [REDACTED] und aus Aufwendungen für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen verbundener Dritter i. H. v. [REDACTED] zusammensetzen.

Am 31.03.2014 übermittelte der Netzbetreiber korrigierte Tätigkeitsabschlüsse des Netzbetreibers und des Dienstleisters für das Jahr 2010. Diese enthalten – im Gegensatz zu den vorher vorgelegten Tätigkeitsabschlüssen für 2010 – nunmehr einen Aufwand für durch Dritte erbrachte Betriebsführung in der vom Netzbetreiber geltend gemachten Höhe von [REDACTED] für das Jahr 2010, was auch durch den Nachtragsprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt wird. Gemäß § 68 Abs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ARegV hat die Beschlusskammer die zur Bestimmung der Erlösobergrenzen notwendigen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln und insoweit auf von dem mitwirkungspflichtigen

Netzbetreiber mitgeteilte Sachverhalte abzustellen. Da der Netzbetreiber der Beschlusskammer die korrigierten Tätigkeitsabschlüsse vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens zur Verfügung gestellt hat, waren diese auch von der Beschlusskammer zu berücksichtigen. Der vom Netzbetreiber geltend gemachte Aufwand für durch Dritte erbrachte Betriebsführung ist daher in der vom Netzbetreiber geltend gemachten Höhe anzuerkennen.

In Summe belaufen sich daher die von der Beschlusskammer ermittelten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Dienstleistungen auf einen Betrag i. H. v. [REDACTED]

1.3. Aufwendungen für Differenzmengen (Ziffer 1.1.2.6.)

Die in Position "1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen" des Betriebsabrechnungsbogens ausgewiesenen Aufwendungen belaufen sich auf [REDACTED]. In der Position "5.8.5 Erlöse aus Differenzmengen" werden Erlöse i. H. v. [REDACTED] ausgewiesen.

Die aufwandsgleichen Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen sind stets zu neutralisieren. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a. F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n. F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass Differenzmengen in den Netzentgelten generell nicht zu berücksichtigen sind.

Die Beschlusskammer hat daher die Differenz aus Aufwendungen und Erlösen, d. h. einen Betrag i. H. v. [REDACTED] in Position „5.8.5 Erlöse aus Differenzmengen“ des Betriebsabrechnungsbogens eingebucht.

1.4. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Konzessionsabgaben (Ziffer 1.5.8.)

Der Netzbetreiber weist in der Position "1.5.8 davon Konzessionsabgaben" des Betriebsabrechnungsbogens Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] aus. Die in der Position "5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben" ausgewiesenen Erlöse betragen [REDACTED]. Die Differenz zwischen Aufwendungen und Erlösen resultiert lt. Angaben des Netzbetreibers auf Seite 16 des Berichts nach § 28 GasNEV aus Rundungsdifferenzen.

Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen

Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist.

Die Beschlusskammer hat daher die Differenz zwischen den Aufwendungen aus der Konzessionsabgabe und den Erlösen aus der Konzessionsabgabe i. H. v. [REDACTED] in Position 5.1 des Betriebsabrechnungsbogens eingebucht.

1.5. Sonstiges (Ziffer 1.5.19)

In der Position "1.5.19 davon Sonstiges" des Betriebsabrechnungsbogens sind u. a. sonstige Verwaltungskosten i. H. v. [REDACTED] enthalten, vgl. Bericht nach § 28 GasNEV, S. 20f. Diese beinhalten u. a. Kosten für die wiederkehrende Überprüfung des technischen Sicherheitsmanagements gemäß DVGW-Arbeitsblatt G1000 sowie für den Bezug von Wetterdaten. Im Jahr 2009 beliefen sich diese Kosten auf lediglich [REDACTED]. Den Ausführungen des Netzbetreibers im Bericht nach § 28 GasNEV können keine Gründe für den Anstieg dieser Aufwendungen - im Vergleich zum Jahr 2009 - entnommen werden. Nachweise für diese Aufwendungen hat der Netzbetreiber ebenfalls nicht erbracht. Die Beschlusskammer hat i. R. d. Anhörung daher die in der Position 1.5.19 ausgewiesenen Aufwendungen um [REDACTED] gekürzt.

In der Stellungnahme vom 10.08.2012, S. 7 f., führt der Netzbetreiber aus, dass eine vollständige Kürzung der sonstigen Verwaltungskosten nicht sachgerecht ist. Bei dem Aufwand handele es sich maßgeblich um Kosten für die alle fünf Jahre wiederkehrende Überprüfung des technischen Sicherheitsmanagements (TSM) nach dem DVGW-Arbeitsblatt G1000. Aufgrund der fünfjährigen Gültigkeit des TSM entsteht der Testierungsaufwand alle fünf Jahre; zusätzlich erfolgt nach zweieinhalb Jahren eine Überwachung im Hinblick auf Änderungen der organisatorischen und personellen Bedingungen sowie des ordnungsgemäßen Zustandes, wodurch weiterer Aufwand entstehen wird.

Aus Sicht des Netzbetreibers wäre daher ein anteiliger Ansatz dieser Kosten im Sinne einer Verrattung sachgerecht.

Die Beschlusskammer hat die durch die fünfjährige Überprüfung des TSM entstehenden Aufwendungen i. H. v. [REDACTED] ratet (1/5), d. h. in der Position 1.5.19 einen Betrag i. H. v. [REDACTED] gekürzt. Dies wurde dem Netzbetreiber i. R. eines am 12.09.2012 geführten Telefonats mitgeteilt.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40%) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die

Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV:

*„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren **Errichtung** zeitlich vor ihrer **erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark** liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“ [Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]*

§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

*„[...] unter Verwendung **im Antragszeitpunkt** üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“ [Anmerkung: Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser!]*

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden.

Die DM-Eröffnungsbilanz enthält auf Basis der seinerzeit zeitnah ermittelten Tagesneuwerte und der handelsrechtlich angesetzten Nutzungsdauern Restwerte. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher aus den den Restwerten zu Grunde liegenden Tagesneuwerten unter Heranziehung der anwendbaren Preisindizes umzurechnen.

Der Netzbetreiber hat auf Tabellenblatt „A.1“ des zur Bestimmung des Ausgangsniveaus eingereichten elektronischen Datenerhebungsbogens angegeben, dass die Anschaffungs-

und Herstellungskosten von Anlagegütern, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt wurden (§ 6 Abs. 3 Satz 3 GasNEV). Im Hinblick auf die zeitnahen Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde auf das Jahr 2001 abgestellt (vgl. auch Bericht nach § 28 GasNEV, S. 87).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, die sich in beschriebener Weise aus der DM-Eröffnungsbilanz ergeben. Dies setzt insbesondere voraus, dass bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV keine qualitativen Veränderungen berücksichtigt wurden. Die Berücksichtigung qualitativer Veränderungen würde gegen die Vorgaben der Gasnetzentgeltverordnung verstoßen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des DDR-Altanlagevermögens einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Jahre vor 1991 nicht den sich in beschriebener Weise aus der DM-Eröffnungsbilanz ergebenden Werten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der

Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen (in der Vergangenheit) gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage zum 1.1.2013 (§ 32 Abs. 7 GasNEV) waren die von der Beschlusskammer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG am 26.10.2011 bundeseinheitlich festgelegten Preisindizes (BK9-11/602) nicht mehr heranzuziehen. Stattdessen sind die Indexreihen nunmehr nach § 6a GasNEV zu bestimmen:

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und -Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölherzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für

dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
2. für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den

historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2010, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2010 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2010. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2010) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2010 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

Die neue Fassung des § 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40% aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und – Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60% aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die so bestimmten Index- und Faktorwerte für die einzelnen Anlagengruppen ergeben sich aus **Anlage PI**.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-**

NB bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

Auf Seite 85f. des Berichts nach § 28 GasNEV wird ausgeführt, dass die Netzgesellschaft über kein eigenes Anlagevermögen verfügt. Daher konnten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagegütern, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV). Der Netzbetreiber hat die betriebsnotwendigen Anlagen von der [REDACTED] gepachtet. Es wird daher auf die Ausführungen zu der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen beim Verpächter verwiesen (Ziffer 2. der Anlage I-VP1).

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen

denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Evident wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z. B. 01.10. des Kalenderjahres).

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und

Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.1.3.1. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich durch Zu- und Abgänge häufig. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Der Netzbetreiber konnte nicht nachweisen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen in vollem Umfang berücksichtigungsfähig ist. Hierfür hätte er nachweisen müssen, dass das geltend gemachte Umlaufvermögen der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 20).

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Auch die Investitionstätigkeit bzw. das Investitionsverhalten eines Unternehmens ändert nichts an der Einstufung eines beträchtlichen Teils des Umlaufvermögens als nicht betriebsnotwendig.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange

Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Spargbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig

um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

Im Einzelnen:

Der Netzbetreiber weist im B1.-Bogen (kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung) folgende Forderungen und liquiden Mittel aus:

		2010	2009
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	714.860,86 €	646.433,83 €
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	184.787,39 €	142.726,68 €
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	388.313,44 €	457.547,32 €
5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen	141.760,03 €	46.159,83 €
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	157.042,71 €	27.688,36 €

Die vom Netzbetreiber im B1.-Bogen ausgewiesenen Forderungen und liquiden Mittel waren i. R. d. Anhörung nicht anerkennungsfähig. Der Netzbetreiber hatte keinerlei Nachweise vorgelegt, die eine Anerkennung von Umlaufvermögen rechtfertigen. Er beschränkte sich lediglich darauf, auszuführen, dass die im B1.-Bogen ausgewiesenen Werte betriebsnotwendig seien, vgl. S. 23 des Berichts nach § 28 GasNEV. Ausführungen dazu, weshalb die für die Jahre 2009 und 2010 in den Positionen 5.2.1., 5.2.2., 5.2.4. und 5.4. ausgewiesenen Forderungen und liquiden Mittel betriebsnotwendig sind, machte der Netzbetreiber nicht.

In der Stellungnahme vom 10.08.2012, S. 8 ff., führt der Netzbetreiber aus, dass es sich bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Netznutzungsentgelten gegenüber der [REDACTED] handelt. Bei diesen Forderungen handelt es sich nicht um Forderungen aus Cash-Pooling. Bekräftigt werde die Betriebsnotwendigkeit der Forderungen durch die Vorgaben aus den Lieferantenrahmenverträgen, die der Netznutzungsabrechnung zugrunde liegen. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Steuererstattungsansprüche (aus dem Umsatzsteuergesetz i. H. v. [REDACTED] sowie der Steuerentlastung nach dem Energiesteuergesetz i. H. v. [REDACTED] und sonstige Forderungen i. H. v. [REDACTED]

Darüber hinaus seien auch die im B1.-Bogen ausgewiesenen liquiden Mittel betriebsnotwendig. Zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen bei ausgabenwirksamen Positionen, wie beispielsweise Personalkosten, Sachkosten, Fremdleistungen u. s. w., sei es erforderlich, die Liquidität für Zahlungsverpflichtungen von mindestens zwei Monaten vorzuhalten. Da der Anfall von Zahlungen zwischen den einzelnen Monaten schwanken kann, sei die Vorhaltung einer Liquiditätsreserve erforderlich. Darüber hinaus sei die

verfügbare Liquidität im Zusammenhang mit den handelsrechtlich zu bildenden Rückstellungen zu sehen.

Im Telefonat vom 03.09.2012 und in der E-Mail vom 04.09.2012 wurde der Netzbetreiber gebeten, seine bisherigen Ausführungen zum Umlaufvermögen bezüglich der Betriebsnotwendigkeit (Jahre 2010 und 2009) zu ergänzen.

Dieser Aufforderung kam der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom 11.09.2012 nach.

In dieser teilt er mit, dass ohne Liquidität fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen werden kann. Die Stellungnahme enthält Diagramme, in welchen die monatlichen operativen Zahlungsströme (Auszahlungen) des Netzbetreibers für die Jahre 2010 und 2009 dargestellt werden.

Von den für das Jahr 2010 ausgewiesenen Forderungen entfallen lt. Angaben des Netzbetreibers [REDACTED] auf „Debitoren-Salden aus Netznutzung sowie Mehr-/Minderungenabrechnung gegenüber Lieferanten“ (im Jahr 2009: [REDACTED] [REDACTED]) auf „Debitoren-Salden aus Mehr-/Minderungenabrechnungen gegenüber Marktgebietsnetzbetreiber NetConnect Germany“ (im Jahr 2009: [REDACTED] und [REDACTED] € auf „Debitoren-Salden aus Installationen sowie Netzanschlüssen“ (im Jahr 2009: [REDACTED] €). Der Netzbetreiber verweist des Weiteren auf die Betriebsnotwendigkeit steuerlicher Erstattungsansprüche sowie die goldene Bilanzregel.

Im Rahmen des am 14.09.2012 geführten Tefongesprächs erklärte sich der Netzbetreiber hinsichtlich der Forderungen aus Mehr- und Minderungen damit einverstanden, dass die Beschlusskammer dem von ihr als anerkennungsfähig erachteten Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Bruttonetzkosten (i. H. v. [REDACTED]) einen Betrag i. H. v. [REDACTED] (Mittelwert der Bilanzwerte der unverzinslichen Verbindlichkeiten des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung (Ziff. 10.a der Register „A3.1 Bilanz 10“ und „A3.2 Bilanz 09“)) hinzurechnet.

Anerkennungsfähig ist somit Umlaufvermögen i. H. v. [REDACTED] (Mittelwert). Die Beschlusskammer hat das als anerkennungsfähig erachtete Umlaufvermögen für die Jahre 2009 und 2010 in Gänze in Position „5.2.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ des B1.-Bogens eingebucht, nachdem zuvor die vom Netzbetreiber ausgewiesenen Forderungen und liquiden Mittel für die Jahre 2009 und 2010 vollständig gekürzt wurden.

Im Rahmen des am 14.09.2012 geführten Telefonats wurde dem Netzbetreiber die Möglichkeit der Vorlage einer Gegenüberstellung monatlicher Ein- und Auszahlungen, welche evtl. ein höheres Umlaufvermögen hätte rechtfertigen können, eingeräumt. Eine solche legte dieser nicht vor.

Im Übrigen:

Abweichend von handelsbilanziellen Ansätzen sind i. R. d. kalkulatorischen Ermittlung der Netzkosten lediglich die betriebsnotwendigen Forderungen bedeutsam. Ein Verweis auf den bilanziellen Ansatz ist hierfür nicht ausreichend. Der Bundesgerichtshof führt hierzu in seiner Entscheidung vom 07.04.2009 aus, dass dem schon entgegensteht, „in der Bilanz nicht einzelne Aktivposten bestimmten Passivposten zugeordnet sind. Die Kürzung des Umlaufvermögens hat daher keine Auswirkung auf die Verbindlichkeiten, sondern führt zu einer Kürzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals.“ (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Für Pensionsrückstellungen und ähnlich langfristige Verbindlichkeiten ist das Anlagevermögen das geeignete Deckungsvermögen. Kurzfristiges Umlaufvermögen ist offenkundig wegen seiner geringen Ertragskraft ungeeignet. Eine Reihe internationaler Pensionsfonds suchen deshalb gerade Investitionsmöglichkeiten in nachhaltige Netzinfrastrukturen, um eine bessere Fristenkongruenz hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber jährlich einen Mittelzufluss aus verdienten Abschreibungen und kalkulatorischer Eigenkapitalverzinsung erhält.

Differenzen aus Abrechnungen für Mehr- oder Mindermengen (Differenzmengen) stellen keine kalkulatorischen Aufwendungen für den Netzbetrieb dar und sind folglich nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen für Differenzmengen stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Aufwendungen und Erlöse aus Differenzmengen neutralisieren sich. Damit sind auch die entsprechenden Bestandteile des Umlaufvermögens für bzw. aus Mehr- oder Mindermengen nicht als betriebsnotwendig einzustufen. Die Differenzmengen sind gem. § 29 Abs. 6 GasNZV a. F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV n. F. unmittelbar zwischen dem Netzbetreiber und den Transportkunden zu verrechnen, so dass die Differenzmengen selbst in den Netzentgelten nicht zu berücksichtigen sind. Allerdings berücksichtigt die Beschlusskammer die im Rückstellungsspiegel 2009 und 2010 ausgewiesenen Rückstellungsendbestände für die Mehr- oder Mindermengen im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals, da das Mittelaufkommen aus Differenzmengen mit dem Netzbetrieb zusammenhängt und die Vorteile dieser Stundung den Netznutzern zugute kommen muss. Dies geschieht über die Rückstellungsbestände, die als Bestandteil des Abzugskapitals (Mittelwert aus 2009 und 2010) die Eigenkapitalverzinsungsbasis reduzieren und damit zu niedrigeren Netzkosten führen. Aufwendungen aus Aufzinsungspflichten werden dementsprechend beim Netzbetreiber anerkannt, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV.

Jahreszeit- und wetterbedingte Einnahmeschwankungen sind mit konkretem Zahlenmaterial aus früheren Geschäftsjahren zu belegen. Dabei ist darzulegen, dass diese Schwankungen sich auf die Netzentgelte und nicht auf die Vertriebsentgelte beziehen und dies in Übereinstimmung mit den Regelungen der KOV IV erfolgt ist. Es ist darüber hinaus nachvollziehbar zu erklären, weshalb diese in der vom Netzbetreiber geltend gemachten Höhe für betriebsnotwendig gehalten werden. Der Netzbetreiber muss darlegen, „dass den behaupteten Einnahmeschwankungen kurzfristig zu bedienende Verbindlichkeiten gegenüberstehen, die ein überdurchschnittlich hohes Umlaufvermögen als betriebsnotwendig erscheinen lassen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 25).

Anhaltspunkte dafür, warum abhängig von der Durchleitungsmenge ein überdurchschnittliches Umlaufvermögen vorzuhalten sein könnte, zeigt der Netzbetreiber nicht auf. Das geltend gemachte, aus Einnahmeschwankungen resultierende Umlaufvermögen, ist nach alledem nicht anerkennungsfähig.

Eine Aufschlüsselung des Umlaufvermögens auf die in § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG (a. F.) bzw. § 6b EnWG (n. F.) aufgeführten Tätigkeiten eines vertikal integrierten

Energieversorgungsunternehmen und damit auch auf die Tätigkeit der Gasverteilung zeigt dessen Betriebsnotwendigkeit für das Netz nicht auf (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45; vgl. auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 05.04.2007, Az. 202 EnWG 8/06, juris: Rd.-Nr. 176). Einer Aufschlüsselung lässt sich darüber hinaus nicht entnehmen, dass sich bei funktionierendem Wettbewerb im geltend gemachten Umfang verzinsbare Forderungen eingestellt hätten.

3.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die im B1.-Bogen für die Jahre 2009 (897,18 €) und 2010 (54.853,76 €) angesetzten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht anererkennungsfähig.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Zuordnung, stellen jedoch keinen eigenständigen Vermögensbestandteil dar. Sie fallen nicht unter den Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV. Der Ordnungsgeber hat mit der Regelung des § 7 Abs. 2 GasNEV die Ansatzfähigkeit passiver Rechnungsabgrenzungsposten geregelt, nicht jedoch die der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 14.08.2018, Az. KVR 39/07, juris: Rd.-Nr. 43f.).

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in voller Höhe gekürzt.

3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (*BNV I*) aus **Anlage 3-NB (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-NB (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)**.

3.1.5.1 Rückstellung Regulierungskonto

Auf Seite 63 des Berichts nach § 28 GasNEV führt der Netzbetreiber aus, dass regulierungsbedingte Rückstellungen (z. B. aufgrund Mehrerlösabschöpfung, periodenübergreifender Saldierung, Regulierungskonto) konsequent gekürzt wurden.

Die i. R. d. Überleitung der Bilanz zum Datenerhebungsbogen vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen hat der Netzbetreiber auch in den korrespondierenden Rückstellungspositionen bereinigt, vgl. hierzu auch Bericht nach § 28 GasNEV, S. 67.

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 10“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.5.2, Spalte XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) beläuft sich der Rückstellungsbestand für den negativen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2010 auf [REDACTED]. Dieser Bestand wurde vom Netzbetreiber im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (Tabellenblatt „B1. EK-Verzinsung“) nicht als Abzugskapital berücksichtigt (Rückstellungsspiegel 2010, Ziffer 1.3.5.2, Spalten XIV und XV: „Berücksichtigung des Bestandes in B1. Kalk. EK-Verzinsung“).

Die Beschlusskammer hat diesen Bestand jedoch im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV), da dem Netzbetreiber in der Vergangenheit mehr Entgelte zugeflossen sind, als ihm gemäß der zulässigen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zustanden. Damit liegt eine Mittelstundung durch die Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

Analog zu diesem Vorgehen hat die Beschlusskammer auch den für das Jahr 2009 ausgewiesenen Endbestand „Regulierungskonto“ i. H. v. [REDACTED] Rückstellungsspiegel 2009 (Tabellenblatt „A4.2 RSt 09“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.5, Spalte XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2009 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“)) im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt.

3.1.5.2 Verratung Rückstellung

Der Netzbetreiber weist im Register "A4.1 RSt 10" in der Position 1.1.3 Variabler Vergütungsanteil (Überstunden, Schichtzulagen) eine Zuführung i. H. v. [REDACTED] aus. Im Jahr 2009 belief sich die Rückstellungszuführung auf [REDACTED] im Jahr 2008 auf [REDACTED] und im Jahr 2007 auf [REDACTED]. Die Rückstellungszuführung im Jahr 2010 ist in der Gesamtschau über die Jahre 2007 - 2010 auffällig hoch. Die Beschlusskammer hat daher im

Sinne einer kostenrechnerischen Normalisierung die Zuführung des Jahres 2010 verrätet (1/5), d. h. die in Position 8.3 des B1.-Bogens ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen um einen Betrag i. H. v. [REDACTED] gekürzt.

Die Beschlusskammer hat in diesem Zusammenhang den im Betriebsabrechnungsbogen unter Ziffer „1.2.1 Löhne und Gehälter“ des Betriebsabrechnungsbogens eingebuchten Bestand zum 31.12.2010 ebenfalls in Höhe der Reduzierung der Zuführung gekürzt.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40%)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60%)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40% begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40% in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100% und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60% gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40% zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40% übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40% übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40% des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40% ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40% des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil *SAVneu*) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (*RW*) der Alt- und Neuanlagen (*SAValt* und *SAVneu*).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40%)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60%)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil *SAValt*) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100% und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil *SAVneu*).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05% und für Altanlagen auf 7,14% nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,14\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gem. § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.¹

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Ø Reihen [%]
2001	4,9	5,9	4,7	
2002	4,7	6,0	4,6	
2003	3,7	5,0	3,8	
2004	3,6	4,0	3,7	
2005	3,1	3,7	3,2	

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
Ø 10 Jahre	3,85	4,96	3,75	4,19

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 4,19 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40% ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40% übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.² Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.³

² BR-Drs. 247/05 S.30.

³ BT-Drs. 16/4841, S.81.

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist. Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst ist demnach nicht mehr vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH
6 Aktenzeichen BK9-11/8047V
7 Betriebsnummer 12003054
8 Netznummer 1
9 EHB

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
1	Aufwandsgleiche Kosten				
1.1	Materialkosten				
1.1.1	davon Aufwendungen für Rohr-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie				
1.1.1.5	Sonstiges				
1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
1.1.2.7	Sonstiges				
1.2	Personalkosten				
1.2.1	Löhne und Gehälter				
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.3.4	Sonstiges				
1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.4.1	davon KFZ-Steuer				
1.4.2	davon Grundsteuer				
1.4.3	davon Sonstiges				
1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
1.5.10	davon Versicherungen				
1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH
 6 Aktenzeichen BK9-11/8047V
 7 Betriebsnummer 12003054
 8 Netznummer 1
 9 EHB
 10

Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
55	1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten			
56	1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden			
57	1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen			
58	1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke			
59	1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen			
60	1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
61	1.5.19	davon Sonstiges			
62	2	Kalkulatorische Abschreibungen			
63	2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen			
64	2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen			
65	2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
66	2.2.2	Sonstiges			
67	2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
68	2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen			
69	2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
70	3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
71	4	Kalkulatorische Gewerbesteuer			
72	i.a.	Netzkosten i.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse			
73	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
74	5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben			
75	5.2	Anderer aktivierte Eigenleistungen			
76	5.3	Erträge aus Beteiligungen			
77	5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
78	5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
79	5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
80	5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
81	5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen			
82	5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
83	5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling			
84	5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln			
85	5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
86	5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
87	5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
88	5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
89	5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
90	5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
91	5.7.2.7	Anderer sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
92	5.8	Sonstige Erlöse und Erträge			
93	5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.			
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen			
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungersatzverfahren			
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich			

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulatorperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Netzkosten -

5 Unternehmen Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH
 6 Aktenzeichen BK9-11/8047V
 7 Betriebsnummer 12003054
 8 Netznummer 1
 9 EHB

11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge				
105	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				2.260.984,13

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Reguierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Kalkulatorische Abschreibungen -

1 Unternehmen
 2 Aktienzeichen
 3 Betriebsnummer
 4 Netznummer
 5 EHD

Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH
 EKS-11/8047V
 12003054
 1

11	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AKR/K-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TRW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AKR/K-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
		[€]	[€]	[€]	[€]
12	Grundstücksanlagen, Baulen für Transportwesen	0	0	0	0
13	Betriebsgebäude	0	0	0	0
14	Verwaltungsgebäude	0	0	0	0
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	0	0	0	0
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermessungseinrichtungen	0	0	0	0
17	Werkzeuge/Geräte	0	0	0	0
18	Lagereinrichtung	0	0	0	0
19	Hardware	0	0	0	0
20	Software	0	0	0	0
21	Leichtfahrzeuge	0	0	0	0
22	Schwerfahrzeuge	0	0	0	0
23	Gasbehälter	0	0	0	0
24	Erdgasverdichtung	0	0	0	0
25	Gasreinigungsanlagen	0	0	0	0
26	Piping und Armaturen	0	0	0	0
27	Gasmessanlagen	0	0	0	0
28	Sicherheitsvorrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0
30	Hebeanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0
31	Verkehrswagen	0	0	0	0
32	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl PE ummantelt > 10 bar	0	0	0	0
33	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl PE ummantelt > 10 bar	0	0	0	0
34	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl PE ummantelt > 10 bar	0	0	0	0
35	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl PE ummantelt > 10 bar	0	0	0	0
36	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl PE ummantelt > 10 bar	0	0	0	0
37	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Stahl PE ummantelt > 10 bar	0	0	0	0
38	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Grauguss (> DH 150)	0	0	0	0
39	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Duktile Guss	0	0	0	0
40	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Polyethylen (PE-HD)	0	0	0	0
41	Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen Polyvinylchlorid (PVC)	0	0	0	0
42	Armaturen/Armaturenstationen	0	0	0	0
43	Mischschleusen	0	0	0	0
44	Sicherheitsvorrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlüsse/Leitungen)	0	0	0	0
45	Gaszähler der Verteilung	0	0	0	0
46	Hausdruckregler/Zählerregler	0	0	0	0
47	Messvorrichtungen	0	0	0	0
48	Regelvorrichtungen	0	0	0	0
49	Sicherheitsvorrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
51	Verdichter in Gasmischanlagen	0	0	0	0
52	Hebeanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0
54	Fertrückanlagen	0	0	0	0
55	GESAMT	0	0	0	0

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Reguierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -

5	Unternehmen	Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH
6	Aktenzeichen	BK9-11/8047V
7	Betriebsnummer	12003054
8	Netznummer	1
9	EHB	

11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AKHK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	0	0	0	0	0	0
13	Betriebsgebäude	0	0	0	0	0	0
14	Verwaltungsgebäude	0	0	0	0	0	0
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	0	0	0	0	0	0
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	0	0	0	0	0	0
17	Werkzeuge/Geräte	0	0	0	0	0	0
18	Lagereinrichtung	0	0	0	0	0	0
19	Hardware	0	0	0	0	0	0
20	Software	0	0	0	0	0	0
21	Leichtfahrzeuge	0	0	0	0	0	0
22	Schwerfahrzeuge	0	0	0	0	0	0
23	Gasbehälter	0	0	0	0	0	0
24	Erdgasverdichtung	0	0	0	0	0	0
25	Gasreinigungsanlagen	0	0	0	0	0	0
26	Piping und Armaturen	0	0	0	0	0	0
27	Gasmessanlagen	0	0	0	0	0	0
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0	0	0
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0	0	0
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	0	0	0	0	0	0
31	Verkehrswega	0	0	0	0	0	0
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)	0	0	0	0	0	0
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl (bis DN 150)	0	0	0	0	0	0
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl (bis DN 150)	0	0	0	0	0	0
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl (bis DN 150)	0	0	0	0	0	0
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl (bis DN 150)	0	0	0	0	0	0
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl (bis DN 150)	0	0	0	0	0	0
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)	0	0	0	0	0	0

	A	B	C	D	E	F	G
1							Anlage 2.2-NB
2							
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV						
4	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
5	Unternehmen	Stadwerke Saalfeld Netz GmbH					
6	Aktenzeichen	BK9-11/8047V					
7	Betriebsnummer	12003054					
8	Netznummer	1					
9	EHB						
10							
11	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
39	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss	0	0	0	0	0	0
40	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	0	0	0	0	0	0
41	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	0	0	0	0	0	0
42	Armaturen/Armaturenstationen	0	0	0	0	0	0
43	Melchschlüssen	0	0	0	0	0	0
44	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	0	0	0	0	0	0
45	Gaszähler der Verteilung	0	0	0	0	0	0
46	Hausdruckregler/Zählerregler	0	0	0	0	0	0
47	Messeinrichtungen	0	0	0	0	0	0
48	Regel-einrichtungen	0	0	0	0	0	0
49	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0	0	0
50	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0	0	0
51	Verdichter in Gasmischanlagen	0	0	0	0	0	0
52	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0	0	0
53	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	0	0	0	0	0	0
54	Fernwirkanlagen	0	0	0	0	0	0
55	GESAMT	0	0	0	0	0	0

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen I / Betriebsnotwendiges Eigenkapital I -

1 Unternehmen Siedwerke Saalfeld Netz GmbH
 2 Aktienzeichen BK9-11/8047V
 3 Betriebsnummer 12003054
 4 Netzzummer 1
 5 zu BfWB

11	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			18 Differenz: Mittelwert gem. GasNEV J. Mittelwert gem. Netzbetreiber [€]		
	12 Nummer	Bestandsposition	Gesamtbetrag der Bestandsposition	Gesamtbetrag der Bestandsposition	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition		Gesamtbetrag der Bestandsposition	Mittelwert
			(Anfangsbestand) [€]	(Endbestand) [€]	[€]	(Anfangsbestand) [€]		(Endbestand) [€]	[€]
13	3	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
14	3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Anlagen	0	0	0	0	0	0	0
15	3.1.1.	Anlagen zu AKW/K	0	0	0	0	0	0	0
16	3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
17	3.1.1.2.	Gekaufte Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0
18	3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKW/K	0	0	0	0	0	0	0
19	3.1.1.4.	Grundstücke zu AKW/K	0	0	0	0	0	0	0
20	3.1.1.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0
21	3.1.2.	Anlagen zu TNW	0	0	0	0	0	0	0
22	3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
23	3.1.2.2.	Gekaufte Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0
24	3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	0	0	0	0	0	0	0
25	3.1.2.4.	Grundstücke zu AKW/K	0	0	0	0	0	0	0
26	3.1.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0
27	3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	0	0	0	0	0	0	0
28	3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0
29	3.2.2.	Gekaufte Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0
30	3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AKW/K	0	0	0	0	0	0	0
31	3.2.4.	Grundstücke zu AKW/K	0	0	0	0	0	0	0
32	3.2.5.	Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0
33	4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0
34	4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
35	4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0
36	4.3.	Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
37	4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0	0
38	4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0
39	4.6.	Sonstige Ausleihungen	0	0	0	0	0	0	0
40	5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	674.122	871.904	773.013				
41	5.1.	Vorräte	0	0	0				
42	5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	646.434	714.801	680.647				
43	5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	142.727	184.787	163.757				

Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
 - Betriebsnotwendiges Vermögen / / Betriebsnotwendiges Eigenkapital -

1 Unternehmen: Städtwerke Saalfeld Netz GmbH
 2 Aktienzeichen: DKK-11804TV
 3 Betriebsnummer: 12003054
 4 Netznummer: 1
 5 EHB: 1

11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			Differenz: Mittelwert gem. GasNEV / Mittelwert gem. Netzbetreiber
		Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	
		(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	457.547	388.313	422.930				
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0				
5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen	46.160	141.760	93.960				
5.3.	Wertpapiere	0	0	0				
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	0				
5.3.2.	eigene Anteile	0	0	0				
5.3.3.	sonstige Wertpapiere	0	0	0				
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	27.688	157.043	92.366				
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
6a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 8 GasNEV (DNV II)			800.888				
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0				
8.	Rückstellungen							
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0				
8.2.	Steuerrückstellungen	0	0	0				
8.3.	sonstige Rückstellungen							
9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden	0	0	0	0	0	0	
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten	83.423	48.530	65.976	83.423	48.530	65.976	
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passiver Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	129.079	178.316	152.697	129.079	178.316	152.697	
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	0	0	0	0	0	0	
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	
14.	verzinsliches Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	
14b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 8 GasNEV (DNEK II)							

	A	B	C
1			Anlage 4-NB
2			
3			
4			
5	Unternehmen	Stadwerke Saalfeld Netz GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8047V	
7	Betriebsnummer	12003054	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	0,00%
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	100,00%
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	-
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	-
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	-
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	-
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	-152,75%
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	0,00%
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	100,00%
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	-
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40%	-
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	0,00
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	0,00
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1			Anlage 5-NB
2			
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV		
4	- Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
5	Unternehmen	Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8047V	
7	Betriebsnummer	12003054	
8	Netznummer	1	
9	EHB		
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		357,00%
13	Steuermesszahl		3,50%
14	Gewerbesteuersatz		12,50%
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		€ [REDACTED]
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		€ [REDACTED]

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	MA	N
3	Anlage 6-NB													
4	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV													
5	- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -													
6	Unternehmen	Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH												
7	AKIetzzeichen	DK9-11/04TV												
8	Betriebsnummer	12003054												
9	Netznummer	1												
10	Einb													
11					Korrekturbedarf BNetzA [€]				Korrekturbedarf BNetzA [€]			Restnutzungsdauer zum		
12					Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebspe- wärtliche Nutzungsdauer gem. Netzbesitzer [Jahre]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004
13														
14		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AK/IK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbesitzer [€]										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	
3																													
4																													
5	Unternehmen	Stadtwerke Saalfeld Netz GmbH																											
6	Altanzzeichen	BXB-11/5047V																											
7	Betriebsnummer	12001854																											
8	Netznummer	1																											
9	EHD																												
10																													
11	Restwerte zum														Abschreibungen 2019														
12																													
13		Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	31.12.2003 für Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 für Zugänge <2004 ALTAHLAGEN AHK	31.12.2010 für Zugänge >=2004 ALTAHLAGEN AHK	31.12.2010 ALTAHLAGEN AHK	31.12.2010 ALTAHLAGEN THW	31.12.2010 NEUAHLAGEN AHK	ALTAHLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTAHLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTAHLAGEN AHK	ALTAHLAGEN AHK + FKQ	ALTAHLAGEN THW	ALTAHLAGEN THW + ENO	Summe Abschreibungen ALTAHLAGEN [(60/AHK)+(40/AT/THW)]	NEUAHLAGEN												
14																													

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadwerke Saalfeld Holz GmbH							
6	Abkürzungen	BK9-11/0047V							
7	Betriebsnummer	12002054							
8	Netznummer	1							
9	EHZ								
10									
11	Restwerte zum								
12									
13									
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN THW	1.1.2010 NEUANLAGEN

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Aufwendungen für die von **VP1** überlassene Netzinfrastruktur sind in Höhe von



anererkennungsfähig.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-VP1 bis 6-VP1 (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz

entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40%) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigefügt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens von den Werten auszugehen, die in der DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV:

*„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren **Errichtung** zeitlich vor ihrer **erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark** liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“ [Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]*

§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen: